

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Corsica Ferries

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA International, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Die Versicherungsprodukte werden unter der Marke Elvia vertrieben. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Badenerstrasse 694, 8048 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Corsica Ferries mit Sitz an der rue de St-Jean 92, 1201 Genève.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA International den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ELVIA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA INTERNATIONAL zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandeln die AGA INTERNATIONAL und die CAP Daten?

Die AGA INTERNATIONAL bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AGA INTERNATIONAL Reiseversicherungs-Gesellschaft (nachstehend AGA INTERNATIONAL genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit Corsica Ferries vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes.

ASSISTANCE-KARTE – Bitte ausschneiden und ins Portemonnaie legen!

“Gratis App für medizinische Hilfe“



Die folgenden Garantien werden Ihnen in Höhe der angegebenen Beträge zugesichert

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN (Anhang A1)
 - die dem Veranstalter geschuldeten und vertraglich vereinbarten Annullierungskosten
- 3 ASSISTANCE (Anhang B1)
Personen Assistance unbegrenzt
 - Arztkosten im Ausland: CHF 6'700.-- / Fall (CHF 100.--Selbstbehalt)
 - Kostenvorschuss bis max. CHF 6'700.-- / Fall
 - Bergungskosten bis max. CHF 1'100.-- / Fall
 - Rückführungskosten im Todesfall: effektive Kosten
 - alle Arbeiten, die es benötigt, um den Verstorbenen nach Hause zu transportieren (inkl. Sarg, Papiere): CHF 2'200.--
 - Honorar Rechtsanwalt bis max. CHF 2'200.-- / Fall
 - Kautionsvorschuss bis max. CHF 10'000.-- / Fall

Auto-Assistance

 - Pannenhilfe vor Ort bis max. CHF 160.-- / Fall
 - Überführung in die nächstgelegene Garage bis max. CHF 160.-- / Fall
 - Pannenhilfe vor Ort für Reisebusse bis max. CHF 450.-- / Fall
 - Überführung in die nächstgelegene Garage für Reisebusse bis max. CHF 450.-- / Fall
- 4 REISEGEPÄCK (Anhang C1)
 - Bis max. CHF 700.-- / Fall
 - Wertgegenstände werden zu 50% ihres Wertes versichert
- 1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten
- 1 Allgemeine Bestimmungen (Anhang H1)
- 1 Versicherte Personen
Versichert im Rahmen des vorliegenden Vertrages sind die so in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Personen unter der Voraussetzung, dass sie Ihren legalen oder steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 2 Vertragsgegenstand
Die gewährten Garantien entsprechen den oben definierten, und zwar nur für die Risiken, für welche die Versicherung gemäss der in den Besonderen Bedingungen formulierten Angaben vorgesehen ist und für die der Versicherungsnehmer die entsprechende Versicherungsprämie bezahlt hat.
- 3 Ausschlüsse, die für alle Risiken gelten
Ausser den für jede Leistung genannten besonderen Ausschlüssen, sind ebenfalls die Folgen der folgenden Umstände und Ereignisse aus der Gesamtheit unserer Garantien ausgeschlossen:
 - 3.1 Bürgerkrieg oder Krieg mit dem Ausland, Aufruhr, Volksbewegungen, Streik, terroristische Anschläge, Geiselnahmen, Waffenmanipulationen. Jedoch gilt unsere Hilfeleistung 14 Tage nach dem Beginn dieser Ereignisse, für den Fall, dass Sie von solchen Ereignissen im Ausland überrascht werden.
 - 3.2 Ihre freiwillige Teilnahme an Wetten, kriminellen Akten oder Raufereien mit Ausnahme eines legitimen Verteidigungsfalls.
 - 3.3 Alle Auswirkungen nuklearen Ursprungs oder bei Verursachung durch eine ionisierende Strahlenquelle.
 - 3.4 Absichtliche Handlungen Ihrerseits, vorsätzliche Vergehen einschliesslich Selbstmord und Selbstmordversuch.
 - 3.5 Alkohol- und Drogenkonsum sowie Konsum jeglicher Betäubungsmittel gemäss der Angaben im Gesetzbuch der öffentlichen Gesundheit, die nicht medizinisch verschrieben wurden.
 - 3.6 Wissentliche Nichteinhaltung von offiziellen Verboten sowie Nichteinhaltung von anerkannten Sicherheitsvorschriften in Verbindung mit der Ausübung aller sportlichen Betätigungen.
 - 3.7 Ihre Teilnahme an Übungen unter der Aufsicht von Militärbehörden.
 - 3.8 Ihre Teilnahme
 - an allen sportlichen Betätigungen professioneller Art oder im Rahmen von bezahlten Verträgen
 - bei sportlichen Wettbewerben sowie vorbereitendem Training,
 - bei der Ausübung jeglicher mechanischer Sportarten oder Flugsportarten (Auto, Motorrad, alle Motorfahrzeuge) als Amateur und auf allen Anforderungsebenen.
 - 3.9 Schäden, die sich ausserhalb der versicherten Länder gemäss Angabe in den Besonderen Bedingungen ereignet haben, oder ausserhalb des Gültigkeitszeitraums des vorliegenden Vertrages liegen.
 - 3.10 Schäden, die sich im Verlauf von Leistungen ereignet haben, die nicht vom Versicherer organisiert worden sind.
 - 3.11 Ereignisse sowie deren Folgen, die sich zwischen dem Datum Ihrer Reisebuchung und dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages ereignet haben.
- 4 Gültigkeitsbereich des Vertrages
 - Die Garantie gilt in dem Land oder den Ländern, die während der vom Versicherungsnehmer organisierten Reise besucht werden und die im Buchungsticket der Reise angegeben sind.
 - Datum des Inkrafttretens des Vertrages ist dasjenige der Eintragung der Anmeldung / der Abreise.
 - Bei fehlender Angabe des Rückreisetermins endet der Vertrag rechtmässig zwei Monate nach dem in den Besonderen Bedingungen erwähnten Abreisedatum.
- 5 Sammelversicherungen
Sie müssen alle weiteren abgeschlossenen Versicherungen für das gleiche Risiko angeben.
Im Schadensfall können Sie Ihre Reklamationen bei dem Versicherer Ihrer Wahl angeben.
- 6 Forderungsübertragung in Bezug auf Ihre Rechte und Verfahren
Als Gegenleistung für die Zahlung der Entschädigung und bis zur Höhe dieser werden wir Nutzniesser der Rechte und Verfahren, die Sie gegen sämtliche Verantwortliche des haben.
Wenn wir diese Verfahren durch Ihr Verschulden nicht mehr geltend machen können, können wir von unseren gesamten oder teilweisen Verpflichtungen Ihnen gegenüber entlastet werden.
- 7 Ihre Angaben bei Unterzeichnung des Vertrages
Verschweigen oder falsche Angaben, Auslassungen oder Ungenauigkeiten bei der Angabe des Risikos werden bestraft:
 - im Falle der Unaufrichtigkeit Ihrerseits: durch Vertragsannullierung,
 - bei fehlender Feststellung der Unaufrichtigkeit: durch eine Entschädigungsreduzierung im Verhältnis der bezahlten Prämie zur Prämie, die bei vollständiger und exakter Angabe des Risikos fällig gewesen wäre.
- 8 Ihre Angaben zum Zeitpunkt des Schadens

Jeder Betrug, jedes Verschweigen oder jede absichtliche falsche Erklärung Ihrerseits zum Zweck der Täuschung über die Umstände oder die Folgen eines Schadens ziehen den Verlust aller Rechte auf Leistungen oder Entschädigungen für diesen Schaden nach sich.

- 9 Verjährung
Alle Verfahren aus dem vorliegenden Vertrag verjähren nach einer Frist von zwei Jahren ab dem verursachenden Ereignis.
- 10 Gerichtsstand
Klagen gegen die AGA INTERNATIONAL können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten
- 2 Annullierung (Anhang A1)
- 1 Unsere Leistung
- 1.1 Gegenstand der Leistung im Falle der Annullierung
- 1.1.1 Wenn Sie von Ihrer Reise zurücktreten, hält der Reiseveranstalter auf Ihre Kosten einen Teil oder die gesamten annullierten Leistungen zurück, die sog. Annullierungskosten; diese Kosten sind um so höher, je näher das Datum der Abreise herangerückt ist; sie werden nach einer Staffelung berechnet, die in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Reiseprospekts angegeben wird.
Unsere Leistung besteht darin, die Rückzahlung des Reiseveranstalters, der Fluggesellschaft, Schiffahrtsgesellschaft oder des Verleihunternehmens zu ergänzen, indem wir Ihnen den Betrag der Annullierungskosten erstatten, für den Sie vertraglich aufkommen müssen, wenn Sie Ihren Aufenthalt vor der Abreise aus einem versicherten Grund annullieren.
- 1.2 Ereignisse, die zum Anspruch auf Garantieleistung berechtigen
Wir schalten uns ein, wenn Sie Ihre Reise aus folgenden Gründen annullieren müssen:
- 1.2.1 Bei schwerer Krankheit oder einem Unfall mit schweren körperlichen Schäden einschliesslich der Folgen, Nachwirkungen, Komplikationen oder Verschlimmerung einer Krankheit oder von Unfallfolgen, die vor Buchung Ihrer Reise festgestellt wurden, oder bei Tod:
- a) von Ihnen selbst, Ihres gesetzlichen Ehepartners oder ständigen Lebenspartners, Ihrer Vorfahren oder Nachkommen ersten Grades.
b) Ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern, Schwägerinnen, Schwiegeröhlen, Schwiegertöchtern, Schwiegervätern, Schwiegermüttern.
Sie sind verpflichtet, die Situation wahrheitsgemäss darzulegen, welche Ihnen das Recht auf Inanspruchnahme unserer Leistungen gewährt, und wir behalten uns auch das Recht vor, Ihren Antrag nach einem Bescheid unserer Ärzte abzulehnen, wenn die uns überlassenen Informationen die Tatsächlichkeit des Tatbestands nicht beweisen.
- 1.2.2 Schwere materielle Schäden infolge von Einbruchdiebstahl, Feuer, Wasserschäden oder eines klimatisch bedingten Ereignisses, das Ihre Anwesenheit an Ort und Stelle am vorgesehenen Abreisetag erforderlich macht, um Sicherungsmassnahmen und behördliche Schritte unternehmen zu können und mehr als 50 % Ihres Hauptwohnsitzes oder Zweitwohnsitzes betreffen.
- 1.2.3 Ihre konjunkturbedingte Entlassung unter der Bedingung, dass diese nicht vor der Buchung erfolgt.
- 1.2.4 Schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug, wenn sie 48 Stunden vor Abreise erfolgt und derart beschaffen sind, dass das Fahrzeug nicht mehr dazu verwendet werden kann, Sie an Ihren Urlaubsort zu befördern.
- 1.2.5 Annullierung aus einem vertraglich abgesicherten Grund von einer oder mehreren Personen, die sich gleichzeitig mit Ihnen eingetragen haben und im Rahmen des vorliegenden Vertrages versichert sind, wenn Sie aufgrund der Annullierung alleine reisen müssen.
- 2 Versicherungshöhe
- 2.1 Die aufgrund des vorliegenden Vertrages gezahlte Entschädigung kann in keinem Fall die Höhe der vom Reiseveranstalter berechneten Kosten unter Anwendung der in den Besonderen Bedingungen vertraglich festgelegten Staffelung/en übersteigen.
- 2.2 Wir erstatten Ihnen den Betrag der vom Reiseveranstalter unter Anwendung der in seinen Allgemeinen Verkaufsbedingungen angegebenen Staffelung genannten Annullierungskosten; wir begrenzen unsere Übernahme jedoch auf den Betrag der Kosten, die Ihnen in Anwendung dieser Staffelung berechnet worden wären, wenn Sie den Reiseveranstalter innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten des den Anspruch auf Gewährung unserer Leistungen berechtigenden Ereignisses benachrichtigt hätten.
Die Kosten für die Ausstellung der Unterlagen, Trinkgelder, Visakosten, sowie die für die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags gezahlte Versicherungsprämie, können nicht erstattet werden.
- 3 Anwendungsmodalitäten für die Versicherungsleistung
- 3.1 Die Versicherung muss bei der AGA INTERNATIONAL am Buchungstag der zu versichernden Reise selbst oder spätestens vor Inkrafttreten des in den Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters vorgesehenen Bewertungsschemas der Annullierungskosten abgeschlossen werden.
- 3.2 Die Versicherungsleistung kann ab dem 1. Tag der Anwendung der Annullierungskosteneinstufung geltend gemacht werden, oder ab dem Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, wenn dieser später erfolgt, und endet mit dem Tag, an dem die erste der versicherten Leistungen beginnt.
- 3.3 Die Anwendung der Annullierungskostenleistung kann nicht mit anderen Versicherungsleistungen kumuliert werden, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages unterzeichnet worden sind.
- 4 Garantie-Ausschluss
- Ausser den gemeinsamen Ausschlüssen zu den gesamten Versicherungsleistungen (Kapitel 3 der gemeinsamen Bestimmungen) wird ebenfalls folgendes ausgeschlossen:
- 4.1 Krankheiten oder Unfälle, die Gegenstand einer ersten Feststellung, einer Behandlung, eines Rückfalls, einer Verschlimmerung oder Krankenhauseinlieferung zwischen dem Datum Ihrer Reisebuchung und dem Datum der Unterzeichnung vorliegenden Vertrages sind,
- 4.2 Schwangerschaft, ausgenommen einer eindeutigen und unvorhersehbaren Komplikation, freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung, Entbindung, In-vitro-Befruchtungen und ihre Folgen,
- 4.3 versäumte Impfungen,
- 4.4 alle medizinischen Ereignisse, deren Diagnose, Symptome oder deren Grund für diese, psychischen, psychologischen oder psychiatrischen Ursprungs sind, und die nicht zu einer Krankenhauseinlieferung von mehr als 5 aufeinanderfolgenden Tagen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags Anlass gegeben haben,
- 4.5 Epidemien, Umweltverschmutzung, Naturkatastrophen, sowie deren Folgen,
- 4.6 Folgen von Strafverfahren, die Sie betreffen.
- 5 Was Sie im Schadensfall tun müssen
- 5.1 Sie müssen Ihren Reiseveranstalter mit den schnellstmöglichen Mitteln (Fax, Telegramm, Erklärung im Reisebüro) über Ihren Rücktritt informieren, sobald das Auftreten eines versicherten Ereignisses Ihre Abreise verhindert, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden.
ACHTUNG:
Wenn Sie den Reiseveranstalter zu spät über Ihre Rücktrittsabsicht informieren, übernehmen wir nur die vertraglich fälligen Rücktrittskosten zum Zeitpunkt des Auftretens des Ereignisses, das zur Gewährung der Versicherungsleistung berechtigt. Die Differenz geht zu Ihren Lasten.
- 5.2 Sie müssen uns über den Schaden innerhalb von fünf Werktagen, innerhalb derer Sie Kenntnis davon erhalten, benachrichtigen, ausgenommen Zufall oder höhere Gewalt.
Sie erhalten die notwendigen Informationen, um Ihre Schadensmeldung abgeben zu können. Sie erhalten umgehend Unterlagen, die auszufüllen sind, wobei alle Unterlagen, die von Ihnen zur Rechtfertigung des Rücktrittsgrundes und zur Bewertung Ihres Schadens verlangt werden, an AGA INTERNATIONAL zu senden sind (Buchungsbestätigung, Rücktrittskostenrechnung, Transportbescheinigungen).
Wenn Krankheit oder Unfallverletzungen der Grund für Ihren Rücktritt ist, müssen Sie ausserdem dem beratenden Arzt der AGA INTERNATIONAL alle notwendigen Informationen oder Unterlagen zur Einschätzung der Berechtigung Ihres Antrags zur Verfügung stellen.

3 ASSISTANCE (ANHANG B1)

1 Unsere Hilfeleistungen

Sobald Sie unsere Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, sind Sie damit einverstanden, dass die Entscheidungen in Bezug auf die Art, die Gelegenheit und die Organisation der durchzuführenden Massnahmen ausschliesslich Angelegenheit unserer Hilfsdienste ist.

1.1 Unser medizinischer Hilfsdienst

Die Entscheidungen werden allein unter Berücksichtigung der medizinischen Bedeutung für Sie unternommen.

Unsere Ärzte nehmen mit den örtlichen medizinischen Organisationen Kontakt auf und, wenn notwendig, mit Ihrem normalerweise behandelnden Arzt, um die Informationen zusammenzutragen, die Ihrem Gesundheitszustand entsprechend die am besten geeigneten Entscheidungen ermöglichen.

Sie sind damit einverstanden, dass Ihre Rückführung von medizinischem Personal entschieden und durchgeführt wird, das ein in dem Land, in dem dieses medizinische Personal normalerweise seine berufliche Tätigkeit ausübt, gesetzlich anerkanntes Diplom besitzt.

Für den Fall Ihrer Verweigerung, den von unserem medizinischen Dienst getroffenen Entscheidungen Folge zu leisten, entlasten Sie uns von aller Verantwortung in Bezug auf die Folgen einer solchen Initiative und verlieren alle Rechte auf Leistungen und Entschädigungen unsererseits.

Wir können uns in keinem Fall weder an die Stelle von örtlichen Erste-Hilfe-Organisationen stellen, noch auf diese Weise verursachte Kosten entschädigen.

1.1.1 Ihr Gesundheitszustand erfordert eine Rückführung

1.1.1.1 Wir organisieren und übernehmen die Rückkehr an Ihren Wohnsitz oder den Transport zu einem Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen und/oder zur Durchführung der Ihrem Gesundheitszustand entsprechenden erforderlichen Behandlung am besten geeignete Krankenhaus.

1.1.1.2 Wir können anschliessend auf Ihre Anfrage hin die Rückkehr an Ihren Wohnsitz organisieren, sobald Ihr Gesundheitszustand dies zulässt.

1.1.1.3 Wir übernehmen die zusätzlichen Kosten für den Transport der Sie begleitenden versicherten Familienmitglieder, wenn die zu Anfang vorgesehenen Mittel für die Rückkehr nach Hause aufgrund dieser Rückführung nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

1.1.2 Sie müssen an Ort und Stelle ins Krankenhaus eingewiesen werden:

Wenn Sie für mehr als 7 Tage ins Krankenhaus eingewiesen werden müssen, oder 48 Stunden, wenn Sie minderjährig oder behindert sind, und kein volljähriges Familienmitglied Sie bei Ihrem Aufenthalt begleiten kann, übernehmen wir die Kosten für Hin- und Rückfahrt (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) eines Familienmitglieds, um Ihnen im Krankenhaus zur Seite stehen zu können.

1.1.3 Sie haben an Ort und Stelle Ausgaben zu leisten für medizinische Hilfe oder Krankenhauseinweisung auf ärztliche Verordnung ausserhalb eines Landes, in dem Sie wohnen:

- Wir erstatten Ihnen die nach Abrechnung mit der Krankenversicherung verbleibenden Kosten bis zur Höchstgrenze und nach Abzug der uneingeschränkten Selbstbeteiligung, die in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist.

- Im Falle der Einlieferung in ein Krankenhaus, mit dem wir eine Zahlungsvereinbarung haben, können wir einen Kostenvorschuss durch direkte Bezahlung an das Krankenhauszentrum leisten. Sie verpflichten sich, diesen Vorschuss innerhalb von 1 Monat ab Datum Ihrer Reiserückkehr zurückzuzahlen. Wird diese Frist überschritten, haben wir das Recht, zusätzlich die gesetzlichen Kosten und Zinsen zu verlangen.

Wir behalten uns das Recht der Forderung vor, dass sich eine Drittperson im Voraus für die Rückzahlung innerhalb von 1 Monat ab Bereitstellung des Betrages durch Hinterlegung eines bestätigten Bankschecks oder durch Schuldanererkennung des entsprechenden Betrages am Sitz unserer Gesellschaft verbürgt.

- Ihr Recht auf Erstattung unsererseits endet mit dem Tag, den unser medizinischer Dienst nach seiner Auffassung für Ihre Rückführung als möglich befindet.

In jedem Fall verpflichten Sie sich, die Rückzahlung bei einem der Vorsorgesysteme zu fordern, bei dem Sie diese Ansprüche stellen können.

1.1.4 Sie zahlen Kosten für den Rettungsdienst

Wir erstatten Ihnen die in diesem Rahmen angefallenen Kosten innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstgrenze.

1.1.5 Ihr Gesundheitszustand erlaubt Ihnen nicht, ein Auto zu steuern, um an Ihren Wohnort zurückzufahren, und kein Mitfahrer kann Sie ersetzen:

Wir stellen Ihnen für maximal 3 Tage einen Fahrer zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug an Ihrem Wohnsitz in Europa über die kürzeste Route zurückzuführen, die Treibstoffkosten, Autobahngebühren und Parkgebühren gehen zu Ihren Lasten.

Diese Leistung wird Ihnen nur dann gewährt, wenn sich Ihr Auto in einwandfreiem Betriebszustand befindet und den Vorschriften der nationalen und internationalen Strassenverkehrsordnung entspricht, sowie die Normen der technischen Überwachungskontrollen erfüllt werden.

1.2 Unsere Hilfeleistungen im Todesfall

Im Todesfall einer versicherten Person werden wir folgendes organisieren und übernehmen:

- den Transport des Körpers vom Ort der Einsargung bis zum Bestattungsort zu Hause.

- Die Bestattungskosten im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstgrenze.

- Die zusätzlichen Transportkosten (eines Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für Mitglieder der Familie, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages versichert sind und ihn begleiten, wenn die ursprünglich vorgesehenen Mittel für ihre Rückkehr nach Hause aufgrund dieser Rückführung nicht verwendet werden können.

1.3 Unsere Leistung bei vorzeitiger Rückreise

Wir organisieren und übernehmen für den Fall, dass die ursprünglich für Ihre Rückkehr nach Hause vorgesehenen Mittel nicht verwendet werden können:

- Ihre Rückkehr (eines Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse), und wenn notwendig, die der versicherten Mitglieder Ihrer Familie, die Sie begleiten oder

- den Hin- und Rückweg einer im Rahmen des vorliegenden Vertrages versicherten Person.

Die Wahl, die Sie mit unserem Einverständnis getroffen haben, ist unwiderruflich.

Diese Leistung wird in folgenden Fällen fällig:

- Krankheit oder schwerer Unfall, oder zur Teilnahme an der Bestattung nach Todesfall folgender Personen: Ihres gesetzlichen Ehepartners oder ständigen Lebenspartners, eines Ihrer Vorfahren, Nachfahren, Ihres gesetzlichen Vormunds, Bruder oder Schwester, Schwager, Schwägerin, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwiegervater, Schwiegermutter, die nicht an der Reise teilnehmen.

- schwere materielle Folgeschäden nach einem Einbruchdiebstahl, Feuer, Wasserschaden oder eines klimatischen Ereignisses, die ihre Anwesenheit an Ort und Stelle erforderlich machen, um Sicherungsmassnahmen und behördliche Schritte unternehmen zu können und mehr als 50 % Ihres Hauptwohnsitzes oder Zweitwohnsitzes betreffen.

1.4 Unser juristischer Beistand im Ausland

1.4.1 Sie zahlen Rechtsanwaltsgebühren:

Wenn ein Verfahren gegen Sie eingeleitet worden ist, erstatten wir Ihnen nach Vorlage von Beweisen innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstgrenze das Honorar Ihres Rechtsanwalts unter der Voraussetzung, dass das Streitverfahren sich nicht auf Ihre berufliche Tätigkeit bezieht und/oder auf die Benutzung oder Aufbewahrung eines motorbetriebenen Strassenfahrzeugs, und wenn die Ihnen vorgeworfenen Tatsachen gemäss der Gesetzgebung nicht dazu geeignet sind, bestraft zu werden.

1.4.2 Sie benötigen einen Vorschuss für eine Strafkautions:

Wenn Sie inhaftiert werden oder Ihnen mit Inhaftierung gedroht wird, unter der Bedingung, dass die gegen Sie gerichtete Strafverfolgung nicht auf der Grundlage von nachstehendem beruht:

- Handel mit Betäubungsmitteln und/oder Drogen

- Ihre Beteiligung an politischen Bewegungen

- jeder beabsichtigte Verstoß gegen die Gesetzgebung des Landes.

- Wir zahlen Ihnen gemäss der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Höchstgrenze den gesetzlich fälligen Kautionsbetrag im Voraus.

- Sie erhalten zur Zurückzahlung dieses Betrages an uns eine Frist von 1 Monat ab Bereitstellung des Betrages. Bei Überschreiten dieser Frist sind wir berechtigt, zusätzlich die in der gesetzlich berechneten Höhe anfallenden Kosten und Zinsen zu verlangen.

- Wir behalten uns das Recht der Forderung vor, dass sich eine Drittperson im Voraus für die Rückzahlung innerhalb von 1 Monat ab Bereitstellung des Betrages durch Hinterlegung eines bestätigten Bankschecks oder durch Schuldanererkennung des entsprechenden Betrages am Sitz unserer Gesellschaft verbürgt.

1.5 Unsere Hilfeleistung für Fahrzeuge

1.5.1 Definition

1.5.1.1 Welche Fahrzeuge sind versichert

- Die dem Versicherten gehörenden Fahrzeuge.
- Die Fahrzeuge, ungeachtet des Alters, unter dem Vorbehalt, dass sie der schweizer Gesetzgebung entsprechen und insbesondere den obligatorischen technischen Überwachungskontrollen unterzogen worden sind.

Unter Fahrzeug verstehen wir ausschliesslich:

- Motorfahrzeuge, Motorräder, Wohnwagen, Anhänger oder Campingfahrzeuge mit einem Gewicht unter 3,5 Tonnen.
- Busse, die für Touristenreisen benutzt werden.
- Ausgeschlossen von den Versicherungsleistungen sind Mietfahrzeuge, Fahrzeuge, die auch wenn nur gelegentlich - für den Warentransport gegen Entgelt benutzt werden, speziell ausgestattete Anhänger für den Transport von Fahrzeugen oder Tieren.

1.5.1.2 Die Anzahl der Personen, die von den vertraglichen Versicherungsleistungen profitieren können, ist auf die im Motorfahrzeugausweis eingetragene zulässige Anzahl der Mitfahrer des versicherten Autos beschränkt.

1.5.2 Hilfeleistung bei Personenwagen und Zweirädern

1.5.2.1 Ihr Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist

- AGA INTERNATIONAL organisiert und übernimmt zu einem Höchstbetrag von CHF 160.00:
- Die Kosten für die Pannenhilfe am Ort (die Kosten für Ersatzteile geht zu Ihren Lasten),
oder
- die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen Werkstatt.
- die für eine ordnungsgemässe Strassenbenutzung und für die Sicherheit der Fahrgäste unerlässlichen Ersatzteile für Ihr Fahrzeug sind an Ort und Stelle nicht erhältlich:

AGA INTERNATIONAL wird Ihnen diese zuschicken lassen, jedoch werden nur die Versandkosten von AGA INTERNATIONAL übernommen.

AGA INTERNATIONAL legt die Kosten für diese Ersatzteile in einer maximalen Höhe von CHF 3'300.-- vor.

Sie verpflichten sich, AGA INTERNATIONAL sofort nach Vorlage ihrer Rechnung die Kosten zurückzuerstatten.

Die von AGA INTERNATIONAL eventuell vorgelegten Zollkosten und/oder Transitkosten müssen nach Vorlage der Rechnung zurückerstattet werden.

AGA INTERNATIONAL kann für die Einstellung der Fabrikation durch den Hersteller, der Nicht-Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder für Verzögerungen durch das Lieferunternehmen nicht haftbar gemacht werden.

- Wenn Ihr Fahrzeug vor dem vorgesehenen Rückreisedatum repariert werden kann:
- AGA INTERNATIONAL stellt Ihnen ein Mietfahrzeug der Kategorie A (je nach örtlicher Verfügbarkeit) während der Dauer der Reparatur (maximal 7 Tage) zur Verfügung, um Ihnen die Möglichkeit zur Fortsetzung Ihrer Reise zu geben.
- Wenn AGA INTERNATIONAL Ihnen diese Leistung nicht am gleichen Tag zur Verfügung stellen kann, an dem Ihr Auto infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und übernimmt AGA INTERNATIONAL Ihren Hotelaufenthalt für eine Nacht für einen Höchstbetrag von CHF 70.-- pro versicherter Person, Fahrer und Passagiere Ihres Fahrzeugs, wenn Sie AGA INTERNATIONAL die Meldung sofort nach Auftreten der Panne oder des Unfalls gemacht haben.

Es werden nur die Unterbringungskosten übernommen unter Ausschluss aller Nebenkosten (Verpflegung, Telefon ...).

- Wenn Ihr Fahrzeug vor dem vorgesehenen Rückreisedatum nicht repariert werden kann:

AGA INTERNATIONAL stellt Ihnen folgendes zur Verfügung:

- ein Mietfahrzeug der Kategorie A (je nach örtlicher Verfügbarkeit) für maximal 3 Tage, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, zu Ihrem Wohnsitz zu gelangen.
- ein Fahrschein (Bahnбилетт 1. Klasse, Flugбилетт Economy-Klasse, wenn Ihr Fahrzeug repariert ist), um dies abholen zu können und Erstattung Ihrer Fahrtkosten (für Sie selbst und Ihr Fahrzeug) für die Fahrt an Bord eines Schiffes der corsica ferries, sowie die Treibstoffkosten für die Fahrt zu Ihrem Wohnsitz auf dem kürzesten Wege.
- Wenn Ihr Fahrzeug irreparabel ist:

Das Fahrzeug ist irreparabel, wenn der Betrag der notwendigen Reparaturen aufgrund des Panne oder des Unfalls über dem Verkaufswert des Fahrzeugs liegen.

AGA INTERNATIONAL übernimmt die Kosten für die Abtretung des Fahrzeugs bis zur Höhe seines Verkaufswertes nach dem Schaden.

1.5.2.2 Ihr Fahrzeug wird gestohlen

- Wenn Ihr Fahrzeug gestohlen und nicht mehr aufgefunden wird:
- AGA INTERNATIONAL stellt Ihnen ein Mietfahrzeug der Kategorie A (je nach örtlicher Verfügbarkeit) während maximal 3 Tagen zur Verfügung, um Ihnen die ursprünglich vorgesehene Rückfahrt an Ihren Wohnsitz mit dem Schiff corsica ferries zu ermöglichen.
- Wenn Ihr gestohlenen Fahrzeug nach Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz gefunden wird:
- und im betriebsfähigen Zustand ist:

AGA INTERNATIONAL stellt Ihnen einen Fahrschein zur Abholung Ihres Fahrzeugs zur Verfügung (wenn Ihr Fahrzeug gefunden wurde) und erstattet Ihre Fahrtkosten (für Sie selbst und Ihr Fahrzeug) für die Fahrt an Bord eines Schiffes der corsica ferries, sowie die Treibstoffkosten für die Fahrt an Ihren Wohnort auf dem kürzesten Wege.

- und Reparaturen durchzuführen sind:

AGA INTERNATIONAL organisiert und übernimmt zu einem Höchstbetrag von CHF 160.--:

- die Kosten für die Pannenhilfe an Ort und Stelle (die Kosten für Ersatzteile gehen zu Ihren Lasten)
- die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

AGA INTERNATIONAL stellt Ihnen folgendes zur Verfügung:

- einen Fahrschein (Bahnбилетт 1. Klasse, Flugбилетт Economy-Klasse) zur Abholung Ihres Fahrzeugs (wenn Ihr Fahrzeug repariert ist) und erstattet Ihre Fahrtkosten (für Sie selbst und Ihr Fahrzeug) für die Fahrt an Bord eines Schiffes der corsica ferries, sowie die Treibstoffkosten für die Fahrt zu Ihrem Wohnsitz auf dem kürzesten Wege.
- und nicht mehr zu reparieren ist:

Das Fahrzeug ist nicht mehr reparabel, wenn der Betrag der notwendigen Reparaturen aufgrund des Panne oder des Unfalls über dem Verkaufswert des Fahrzeugs liegen.

AGA INTERNATIONAL übernimmt die Kosten für die Abtretung des Fahrzeugs bis zur Höhe seines Verkaufswertes nach dem Schaden.

1.5.3 Hilfeleistungen Wohnwagen

1.5.3.1 Wenn Ihr Wohnwagen aufgrund eines eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist:

- AGA INTERNATIONAL organisiert und übernimmt zu einem Höchstbetrag von CHF 160.--
- die Kosten für die Pannenhilfe an Ort und Stelle (Kosten für Ersatzteile gehen zu Ihren Lasten),
oder
- die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen Werkstatt.
- wenn Ihr Wohnwagen an dem Tag nicht repariert werden kann, organisiert und übernimmt AGA INTERNATIONAL eine Hotelübernachtung für Sie bis zu einem Höchstbetrag von CHF 70.-- pro versicherte Person, Fahrer und Passagiere Ihres Fahrzeugs.

Es werden nur die Unterbringungskosten übernommen unter Ausschluss aller Nebenkosten (Verpflegung, Telefon ...)

- Wenn Ihr Wohnwagen vor dem vorgesehenen Rückreisedatum nach Aussage von Gutachtern nicht reparabel ist:

AGA INTERNATIONAL ermöglicht Ihnen, diesen nach Reparatur abzuholen und übernimmt alle Überfahrtkosten mit einem Schiff der corsica ferries (für Sie selbst und Ihr Fahrzeug sowie für Ihren Wohnwagen), sowie die Treibstoffkosten für die Hin- und Rückfahrt auf dem kürzesten Weg.

- Wenn Ihr Wohnwagen nicht mehr repariert werden kann (d. h. der Betrag für die durch den Unfall notwendig gewordenen Reparaturen übersteigt den Verkaufswert Ihres Wohnwagens)

AGA INTERNATIONAL übernimmt die Kosten für die Abtretung bis zur Höhe ihres Verkaufswertes nach dem Schaden.

1.5.3.2 Ihr gestohlener Wohnwagen wird nach Ihrer Rückreise aufgefunden:

- im betriebsfähigen Zustand:

AGA INTERNATIONAL ermöglicht Ihnen, diesen nach Reparatur abzuholen und übernimmt alle Überfahrtkosten mit einem Schiff der corsica ferries (für Sie selbst und Ihr Fahrzeug sowie für Ihren Wohnwagen), sowie die Treibstoffkosten für die Hin- und Rückfahrt auf dem kürzesten Weg.

- und es sind Reparaturen durchzuführen:

AGA INTERNATIONAL organisiert und übernimmt zu einem Höchstbetrag von CHF 160.--:

- die Kosten für die Pannenhilfe an Ort und Stelle (die Kosten für Ersatzteile gehen zu Ihren Lasten)
- die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

AGA INTERNATIONAL ermöglicht Ihnen die Abholung Ihres Wohnwagens nach Reparatur und übernimmt alle Überfahrtskosten mit einem Schiff der corsica ferries (für Sie selbst und Ihr Fahrzeug sowie für Ihren Wohnwagen), sowie die Treibstoffkosten für die Hin- und Rückfahrt auf dem kürzesten Weg.

- Und ist irreparabel:

Wenn Ihr Wohnwagen irreparabel ist (d. h. der Betrag für die durch den Unfall notwendig gewordenen Reparaturen übersteigt den Verkaufswert Ihres Wohnwagens):

AGA INTERNATIONAL übernimmt die Kosten für die Abtretung bis zur Höhe ihres Verkaufswertes nach dem Schaden.

1.5.4 Hilfeleistungen für Reisebusse

1.5.4.1 Ihr Reisebus aufgrund einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist:

AGA INTERNATIONAL organisiert und übernimmt zu einem Höchstbetrag von CHF 450.--

- die Kosten für die Pannenhilfe an Ort und Stelle (Kosten für Ersatzteile gehen zu Ihren Lasten),
oder

- die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

1.5.4.2 Bereitstellung eines Busses mit Fahrer:

Wenn Ihr Bus aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist und weder Pannenhilfe an Ort und Stelle oder Reparatur am selben Tage möglich ist, stellt AGA INTERNATIONAL dem Organisator der Reise einen Bus mit Fahrer zur Verfügung, um die Fahrgäste bis zur nächsten Etappe zu bringen, und dies für die maximale Dauer von 24 Stunden.

1.5.4.3 Die für die ordnungsgemässe Strassennutzung und die Sicherheit der Fahrgäste Ihres Busses unerlässlichen Ersatzteile sind an Ort und Stelle nicht erhältlich:

In diesem Fall wird AGA INTERNATIONAL Ihnen diese nachschicken lassen. AGA INTERNATIONAL kann für die Einstellung der Fabrikation durch den Hersteller, der Nicht-Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder für Verzögerungen durch das Lieferunternehmen nicht haftbar gemacht werden.

Von AGA INTERNATIONAL werden nur die Versandkosten übernommen, die vorgestreckten Kosten für Ersatzteile, Zoll- und Transitzkosten müssen ihr innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung der Ersatzteile erstattet werden.

Wenn die registrierte Bestellung den Betrag von CHF 1'200.-- einschliesslich aller Steuern und Abgaben übersteigt, wird AGA INTERNATIONAL die Zahlung der Kosten für die Ersatzteile im Voraus verlangen.

2 Die Anwendungsmodalitäten für die Versicherungsleistung

- Die Versicherungsleistung muss bei der AGA INTERNATIONAL vor Beginn des zu versichernden Aufenthalts unterzeichnet und registriert werden.
- Die Versicherungsleistung gilt für die Dauer der durch den Reiseveranstalter organisierten Leistungen gemäss der Beschreibung auf Ihrem Buchungsticket für die Reise sowie während der Hin- und Rückreise zu Ihrem Wohnsitz unter dem Vorbehalt, dass diese Strecke die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigt.
- Wenn jedoch die Gesamtdauer der Reise mehr als zwei Monate beträgt oder wenn kein Rückreisedatum oder Ende Ihrer Reise vorgesehen ist, endet die Versicherungsleistung rechtmässig zwei Monate nach dem auf dem Versicherungsschein eingetragenen Datum der Abreise oder des Reisebeginns.

3 Garantie-Ausschluss

Ausser den gemeinsamen Ausschlüssen zu den gesamten Versicherungsleistungen (Kapitel 3 der gemeinsamen Bestimmungen) wird ebenfalls folgendes ausgeschlossen:

3.1 Für die gesamten Hilfeleistungsgarantien

3.1.1 alle Kosten, die ohne vorheriges Einverständnis unserer Assistance entstanden sind,

3.1.2 Krankheiten, die bereits vorher bestanden und diagnostiziert und/oder behandelt wurden, und/oder Anlass für einen Krankenhausaufenthalt 6 Monate vor Inanspruchnahme unserer Hilfe gewesen sind, ausgenommen eindeutige und unvorhersehbare Komplikationen,

3.1.3 alle medizinischen Ereignisse, deren Diagnose, Symptome oder deren Grund für diese, psychischen, psychologischen oder psychiatrischen Ursprungs sind, und die zu einer Krankenseinlieferung von mehr als 5 aufeinanderfolgenden Tagen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags Anlass gegeben haben,

3.1.4 harmlose Erkrankungen oder Verletzungen, die an Ort und Stelle behandelt werden können,

3.1.5 Konvaleszenzen und Krankheiten im Verlauf von nicht beendeten Behandlungen,

3.1.6 Schwangerschaft und ihre eventuellen Komplikationen nach dem sechsten Monat, freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung, Entbindung, In-vitro-Befruchtungen und ihre Folgen,

3.1.7 Reisen, die mit dem Ziel einer Diagnose und/oder Behandlung unternommen wurden,

3.1.8 Verpflegungskosten, für eine Erstattung nicht ausdrücklich erwähnte Kosten, sowie alle Ausgaben, für die Sie keinen Beleg vorweisen können.

3.2 Im Rahmen von medizinischen Ausgaben

3.2.1 Die Kosten für Thermalkuren, Heliotherapie, Abmagerungskuren, Verjüngungskuren und alle "Komfort"-Kuren oder ästhetischen Behandlungen, Kosten für Krankengymnasten,

3.2.2 Zahnbehandlungskosten,

3.2.3 Kosten für Implantate, Prothesen, optische Geräte,

3.2.4 Impfkosten,

3.2.5 medizinische Präventivmassnahmen,

3.2.6 Kosten, die im Land Ihres Wohnsitzes angefallen sind,

3.2.7 Kosten für Empfängnisverhütungsmittel, freiwilligen Schwangerschaftsabbruch und Entbindung, sowie ihre Folgen,

3.2.8 Kosten, die durch die vor Beginn der versicherten Reise festgestellten Nachwirkungen, Komplikationen oder Verschlimmerungen einer Krankheit oder eines Unfalls verursacht wurden,

3.2.9 Pflege oder Behandlungen, die nicht aufgrund eines medizinischen Notfalls entstanden sind,

3.2.10 Kosten, die im Hinblick auf eine künstliche Insemination oder jeglicher Sterilitätsbehandlung entstanden sind,

3.2.11 Pflege oder Behandlungen, deren therapeutischer Charakter durch die Schweizer Gesetzgebung nicht anerkannt sind,

3.2.12 Behandlungen oder Pflege, die von einem Familienmitglied geleistet wurden.

3.3 Bei Fahrzeugen

3.3.1 Mechanische Defekte, die bereits zum Zeitpunkt der Abreise bekannt waren,

3.3.2 Batterieversagen infolge eines Wartungsfehlers mit Ausnahme eines zufälligen Versagens,

3.3.3 Kosten für Einzelteile, Reparaturkosten,

3.3.4 Zollkosten, Autobahngebühren, Treibstoffkosten, Mautkosten,

3.3.5 durch Alkoholkonsum verursachte Unfälle, wenn der Blutalkoholspiegel über derjenigen der gültigen Schweizer Gesetzgebung liegt,

3.3.6 Schäden aus der Benutzung des Fahrzeugs während Wettbewerben,

3.3.7 Gebühren, Verpflegung und Aufenthalt,

3.3.8 Reifenpannen, Treibstoffpanne, Schlüsselverlust, Glasbruch, eingeschlossen Schlüsseln

3.3.9 Stillstand aufgrund von Wartungsfehlern oder der vorhersehbaren Abnutzung des Fahrzeugs,

3.3.10 Schäden aus der wissentlichen Nichtbeachtung von offiziellen Verboten.

4 Was Sie im Schadensfall tun müssen

4.1 Bei allen Hilfeanforderungen müssen Sie selbst oder über einen Dritten Kontakt mit uns aufnehmen, sobald Ihre Situation eine verfrühte Rückkehr oder Kosten vermuten lässt, die in den Bereich unserer Garantieleistungen fallen.

Unser Service steht Ihnen 24 Stunden rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung.

Telefonisch +41 44 283 33 59

Per Fax +41 44 283 32 05

- Sie müssen Ihre Adresse und Telefonnummer sowie die Angaben der Personen mitteilen, die sich um Sie kümmern.

- Sie müssen unseren Ärzten den Zugang zu allen Sie betreffenden medizinischen Informationen ermöglichen bzw. derjenigen Person, auf die sich unsere Interventionen beziehen.

4.2 Bei allen Erstattungsanträgen

- Sobald Sie unsere Hilfe in Anspruch genommen haben, obliegt es Ihnen, uns die versicherten Kosten mitzuteilen, die Sie in Vereinbarung mit der Assistance zusammengestellt haben und deren Erstattung Sie zu erhalten wünschen.

- Sie müssen zum Beweis der Rechtmässigkeit Ihres Antrags alle entsprechenden Belege vorlegen.

- 4.3 Übernahme eines Transports
- Wenn wir einen Transport im Rahmen unserer Leistungen organisieren und übernehmen, erfolgt dieser mit dem Zug Erster Klasse, mit Flugzeug in der Touristenklasse oder auch per Taxi, je nach Entscheidung der Assistance.
 - In diesem Fall werden wir Inhaber der Originalfahrkarte(n) und Sie verpflichtet, uns diese zurückzugeben oder uns den Betrag zu erstatten, der Ihnen von einer der ausstellenden Einrichtungen erstattet wurde.
 - Wenn Sie nicht von Anfang an im Besitz eines Rückfahrscheins sein sollten, behalten wir uns das Recht vor, die Erstattung der Kosten von Ihnen zu verlangen, die Sie in jedem Fall für ihre Rückkehr ausgelegt hätten.
- 4.4 Unser Einsatzrahmen
- Wir schalten uns im Rahmen der nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften ein,
 - unsere Leistungen unterliegen dem Erhalt der notwendigen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.
- Wir können nicht für Verspätungen oder Verhinderungen bei der Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen haftbar gemacht werden, die sich aufgrund von höherer Gewalt oder Ereignissen wie z. B. Streik, Aufruhr, Volksbewegungen, Einschränkungen des freien Verkehrs, Sabotage, Terrorismus, Bürgerkrieg oder Krieg mit dem Ausland, Folgen aus radioaktiven Einwirkungen oder allen sonstigen Zufällen ergeben.
- 4.5 Spezifische Besonderheiten bei den Hilfeleistungen
- Für die Leistungen, die im Verlauf der Reise nicht angefordert wurden, oder die von uns nicht organisiert worden sind, besteht weder das Recht auf Erstattung, noch auf eine zusätzliche Entschädigung.
- 4 Reisegepäck (Anhang C1)
- 1 Unsere Leistung
- 1.1 Unsere Garantie gilt in folgenden Fällen:
- Diebstahl,
 - teilweise oder vollständige Zerstörung,
 - Verlust von persönlichen Sachen und Gegenständen während der Beförderung durch ein Gepäcktransportunternehmen, die Sie mitgenommen oder während Ihrer Reise eingekauft haben, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Wertsachen.
- Im Falle eines Diebstahls von Gegenständen, die in einem Fahrzeug befördert wurden, gilt unsere Garantie dann, wenn diese blickgeschützt in einem mit Schlüssel verschlossenen Kofferraum eines Fahrzeuges, mit nicht abnehmbarem Dach, und mit vollständig geschlossenen Fenstern transportierten Gegenstände Ziel eines Einbruchdiebstahls zwischen 7 Uhr und 22 Uhr örtlicher Zeit sind.
- Sie müssen den Beweis der Uhrzeit, zu welcher der Diebstahl erfolgt ist, erbringen.
- 1.2 Wertgegenstände
- 1.2.1 Als Wertgegenstände im Wortlaut des Vertrages werden folgende Gegenstände betrachtet:
- a) Schmuckstücke, mit Edelmetall eingefasste Gegenstände, Edelsteine, Perlen, Uhren, Pelze, Jagdgewehre.
 - b) Tragbares Foto-, Film-, Daten- und Telefonie-Material, Aufzeichnungs- und Wiedergabematerialien für Ton oder Bild, sowie deren Zubehörteile.
 - c) Andere Objekte, als Kleidung mit einem Wert, der über dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Wert liegt.
- 1.2.2 Unsere Garantie gilt für Wertgegenstände nur unter den folgenden Umständen:
- a) Die Versicherung gilt nur im Falle von Diebstahl, und nur, wenn Sie diese an sich tragen, diese in Gebrauch haben oder in eine individuelle Aufbewahrung oder zur Aufbewahrung im Hotelsafe gegeben haben.
 - b) Schäden bei Foto- oder Filmmaterial sind im Falle schwerer Unfallverletzungen des Versicherten versichert.
- 2 Bewertung von Schäden und Entschädigung
- 2.1 Höhe der Versicherungsleistung für Sie
- 2.1.1 Die Garantie wird innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstgrenze pro versicherte Person und bis zu einem Höchstbetrag pro versicherte Anmietung für die gesamten Schäden im Verlauf des Versicherungszeitraums gewährt.
- 2.1.2 Der Höchstbetrag für die gesamten oben angeführten Wertgegenstände kann nicht höher liegen als 50 % des in den Besonderen Bedingungen festgelegten Betrages.
- 2.2 Schadensersatzberechnung
- 2.2.1 Die Entschädigung wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände von gleicher Güte im Gebrauchzustand und innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstgrenze berechnet.
- 2.2.2 Bei jedem Schadensfall ist die in den Besonderen Bedingungen genannte uneingeschränkte Selbstbeteiligung von Ihnen zu übernehmen.
- 2.2.3 Die Entschädigung kann den Betrag des erlittenen Schadens weder übersteigen, noch die indirekten Schäden berücksichtigen.
- 3 Wiedergefundene gestohlene oder verlorene Gegenstände
- Sie müssen uns unverzüglich nach erhaltener Information per Einschreiben darüber informieren.
- Wenn wir Ihnen noch keine Entschädigung gezahlt haben, müssen Sie diese Gegenstände wieder in Ihren Besitz nehmen, und wenn Ihnen die Versicherungsleistung zusteht, sind wir nur zur Zahlung der eventuellen Beschädigungen oder fehlenden Teile verpflichtet.
 - Wenn Sie bereits eine Entschädigung erhalten haben, können Sie sich wahlweise entweder für die Besitzaufgabe oder für die Übernahme durch Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung nach dem Abzug für die Schäden oder fehlenden Teile entscheiden.
 - In jedem Fall werden wir davon ausgehen, dass Sie sich für die Besitzaufgabe entschieden haben, wenn Sie die Rückgabe dieser Gegenstände innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Mitteilung über die Auffindung nicht verlangen.
- 4 Die Anwendungsmodalitäten für die Versicherungsleistung.
- Die Versicherungsleistung muss bei AGA INTERNATIONAL vor Antritt der versicherten Reise unterschrieben und eingetragen sein.
 - Die Versicherungsleistung gilt für die Dauer der durch den Reiseveranstalter organisierten Leistungen, gemäss der Beschreibung auf Ihrem Buchungsticket für die Reise, sowie während der Hin- und Rückreise zu Ihrem Wohnsitz unter dem Vorbehalt, dass diese Strecke die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigt.
 - Wenn jedoch die Gesamtdauer der Reise mehr als zwei Monate beträgt oder wenn kein Rückreisedatum oder Ende Ihrer Reise vorgesehen ist, endet die Versicherungsleistung rechtmässig zwei Monate nach dem auf dem Versicherungsschein eingetragenen Datum der Abreise oder des Reisebeginns.
- 5 Garantiausschluss
- Ausser den in Bezug auf die gesamten Garantien angegebenen gemeinsam geltenden Ausschlüssen (Kapitel 3 der gemeinsamen geltenden Bestimmungen) wird ebenfalls Nachstehendes ausgeschlossen:
- 5.1 Unter nachstehend genannten Umständen:
- 5.1.1 Jeglicher Diebstahl, Zerstörung oder Verlust infolge von:
- einer Entscheidung einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder eines Transportverbots von bestimmten Gegenständen,
 - die im Verlauf von Umzügen erfolgt sind.
- 5.1.2 Diebstählen durch Ihr Personal während der Ausübung ihrer Funktionen,
- 5.1.3 Diebstähle von Gegenständen an einem nicht privaten Ort bei fehlender ständiger Überwachung,
- 5.1.4 Zerstörung aufgrund eines Mangels der versicherten Sache, ihrer normalen Abnutzung oder aufgrund von ausfliessenden Flüssigkeiten, Fetten, Farbstoffen oder Ätzmitteln, die sich in dem versicherten Gepäck befinden,
- 5.1.5 Zerstörung von zerbrechlichen Gegenständen, insbesondere Töpferwaren und Gegenstände aus Glas, Porzellan, Marmor,
- 5.1.6 von Ihnen oder den Sie begleitenden Personen verlorene, vergessene oder verlegte Gegenstände,
- 5.1.7 Zerstörung aufgrund von Kratzern, Streifenbildung, Rissen oder Flecken,
- 5.1.8 Schäden aufgrund von Unfällen durch Rauchen,
- 5.1.9 Diebstahl bei Camping.
- 5.2 Die folgenden Gegenstände:
- 5.2.1 Dokumente, Ausweispapiere, Kreditkarten, Magnetkarten, Fahrscheine, Bargeld, Urkunden und Wertpapiere, Schlüssel,
 - 5.2.2 Skier, Surfbretter, Golfmaterial, Snowboards, Tauchflaschen, Fahrräder, Gleitschirme, Fallschirme, Gleitflügel, Boote,
 - 5.2.3 berufliches Material, Vertreterkollektionen, Waren,
 - 5.2.4 Musikinstrumente, Kunstgegenstände oder Handarbeiten, Antiquitäten, Kultgegenstände, Sammelgegenstände,

- 5.2.5 Brillen (Gläser und Gestelle), Kontaktlinsen, Prothesen und Apparate jeglicher Art, mit Ausnahme von Zerstörung oder Beschädigung bei schweren Unfallverletzungen des Versicherten,
- 5.2.6 Autozubehör, Mobiliar von Wohnwagen, Campingautos oder Booten,
- 5.2.7 leicht verderbliche Lebensmittel, Weine und Spirituosen,
- 5.2.8 Videospiele und Zubehör,
- 5.2.9 medizinisches Material, Prothesen, Medikamente,
- 5.2.10 die von Ihnen getragene Kleidung und Zubehör,
- 5.2.11 Tiere.

Was Sie im Schadensfall tun müssen

Sie müssen

- im Fall von Diebstahl: innerhalb von 48 Stunden bei der dem Ort des Delikts nächstgelegenen Polizeibehörde Anzeige erstatten.
- im Fall von vollkommener oder teilweiser Zerstörung: die Schäden schriftlich von einer zuständigen Behörde oder von dem Verantwortlichen feststellen lassen; andernfalls von einem Zeugen.
- im Fall von teilweiser oder vollständiger Zerstörung durch ein Transportunternehmen: von qualifiziertem Personal dieses Unternehmens muss unbedingt ein Schadensprotokoll erstellt werden.

und in allen Fällen:

- müssen alle Massnahmen ergriffen werden, die zur Eingrenzung der Schadensfolgen geeignet sind,
 - müssen wir per Einschreiben eine Benachrichtigung erhalten, und zwar innerhalb von fünf Werktagen, während der Sie über den Schaden Kenntnis erlangt haben, mit Ausnahme von Zufall oder Fällen höherer Gewalt; diese Frist wird auf 48 Stunden im Falle von Diebstahl herabgesetzt.
Sie verlieren alle Rechte auf Entschädigung im Falle der Nichteinhaltung der Meldefrist, wenn AGA INTERNATIONAL durch verspätete Meldung einen Schaden erleidet.
 - muss ein Dossier angelegt werden und uns alle Unterlagen zugesandt werden, die zum Nachweis der Berechtigung Ihrer Forderung dienen:
 - den Versicherungsvertrag oder eine Kopie davon
 - die Bestätigung der Anzeige
 - die Schadens- oder Verlustfeststellung
 - die Originalkaufrechnungen
 - die Reparaturrechnung oder Instandsetzungsrechnung
 - den Nachweis der Fahrzeugeinbruchs
 - eine aktuelle Schätzung durch einen Fachmann
 - Fotografien (bei Wertgegenständen)
- sowie alle sonstigen Unterlagen, die für die Bearbeitung Ihres Antrags für notwendig gehalten werden.